

Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BEG III ist eine wichtige Initiative, um Bürokratie abzubauen. In diesem Sinne haben wir uns auch positiv zum Referentenentwurf am 12.09.2019 geäußert. Allerdings war es uns bei dieser Stellungnahme mit der sehr kurzen Frist von drei Tagen nicht möglich, im Detail auf die einzelnen Maßnahmen einzugehen.

In den Rückmeldungen der Unternehmen zum Gesetzentwurf spiegelt sich die Einschätzung wider, dass der Prozess der Erstellung dieses Gesetzes zu lange gedauert habe, der Inhalt nicht weitreichend genug, die angedachten Regelungen zu zaghaft und die Umsetzungsprozesse unbestimmt seien. Auch wird kritisiert, dass die Entlastungen sich teilweise erst nach Jahren einstellen würden, so bei der digitalen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder beim vorgesehenen Basisregister. Spürbarer Bürokratieabbau in der Fläche und in der Tiefe werden deshalb oftmals nicht erkannt.

Um neue Freiräume für das Kerngeschäft der Unternehmen und neue Investitionen zu schaffen, wie es der Koalitionsvertrag formuliert, hätten weitere Vorschläge zum Bürokratieabbau umgesetzt werden müssen. Diese liegen von Seiten der Wirtschaft vor, wie die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen auf fünf Jahre, die Anhebung der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro, eine deutlichere Anhebung der Kleinunternehmergrenze und Entlastungen bei Regelungen zum Datenschutz. Angesichts des schwierigen konjunkturellen Umfeldes und angesichts der ohnehin erforderlichen strukturellen Anpassungen der Betriebe an aktuelle Herausforderungen (Stichwort: Digitalisierung) sollte der Abbau von Bürokratie jetzt für die Betriebe deutlich spürbare positive Impulse geben.

Das dritte Bürokratieentlastungsgesetzes soll vor allem auch die Potenziale der digitalen Verwaltung und des eGovernments heben. Die vorgelegten Maßnahmen sind ein Fortschritt, der Prozess muss aber insgesamt schneller werden. Denn Deutschland liegt bei der digitalen Verwaltung im Vergleich zu vielen anderen europäischen Staaten noch immer zurück – zu einigen Staaten vergrößert sich sogar der Abstand. Der aktuelle „Monitor Digitale Verwaltung“ vom Nationalen Normenkontrollrat zeigt dies deutlich.

Erfüllungsaufwand

Die Berechnungen zum Erfüllungsaufwand konnten in der Kürze der Zeit nicht durch Befragungen bei den Betrieben überprüft werden. Feststellen können wir, dass sich die Betriebe eine entschiedenere Entlastung gewünscht hätten und dass die Entlastung der Wirtschaft um rund 1,2 Milliarden Euro pro Jahr nicht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, sondern in Abhängigkeit von der Umsetzung erst nach mehreren Jahren einsetzen wird.

Zu den beiden großen Entlastungsblöcken des Gesetzes ist Folgendes anzumerken: Die Entlastung bei den Aufbewahrungsfristen von 532 Mio. Euro ist plausibel, wobei uns die Anzahl der betroffenen kleinen Unternehmen zu hoch erscheint, da kleine Unternehmen ihre Unterlagen häufig noch nicht

digital vorhalten. Da sie aber deshalb auch von der Entlastung nur marginal betroffen sind – wie in der Berechnung des Erfüllungsaufwands deutlich wird, ist die Größenordnung hier wenig relevant.

Die berechneten Entlastungswirkungen bei der digitalen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von 549,4 Mio. Euro erscheinen uns nach den Rückmeldungen der Betriebe unrealistisch hoch. Denn durch den Prozess der Abfrage durch die Arbeitgeber entsteht zunächst neuer Aufwand, der nicht einberechnet wurde. Wir erwarten einen hohen Implementierungs- und Anpassungsaufwand hinsichtlich der Software und der Prozesse für den Betrieb.

Evaluierung

Warum eine Evaluierung nicht in Betracht kommt, erschließt sich nicht. Es wäre sinnvoll, nach Einführung der neuen Verfahren zu überprüfen, ob z. B. neue digitale Prozesse in der Praxis wirksam sind und Entlastung schaffen oder der Nachbesserung bedürfen. Dies gilt insbesondere bei der Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe und der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Hier stellen sich viele Umsetzungsfragen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Ohne Artikel: Einführung eines Basisregisters

Als ergänzende Maßnahme zum Gesetz sieht das BEG III die Einführung eines Basisregisters vor. Mit dem Basisregister würde das Once-only-Prinzip umgesetzt, dass also Unternehmen nicht mehrfach nach den gleichen Daten gefragt werden. Damit werden Unternehmen spürbar entlastet, denn die mehrfache Abfrage wird als unnötig und lästig empfunden, besonders von kleinen und mittleren Unternehmen. Durch die Einführung des Basisregisters eröffnen sich weitere Entlastungspotenziale für die Registervernetzung und Registernutzung, wie im „Monitor Digitale Verwaltung 2019“ des Normenkontrollrates beschrieben. Dort findet sich auch der wichtige Hinweis, dass noch 2019 geklärt werden sollte, auf welche datenschutzkompatible Weise Unternehmen eindeutig identifiziert werden können.

Das im BEG III angekündigte Basisregister sollte insgesamt mit einem konkreten Zeitplan für seine Einführung verbunden werden. Die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sollte explizit aufgenommen und ebenfalls mit einem konkreten Zeitplan verbunden werden. Der Normenkontrollrat betont zurecht die große Dringlichkeit der Einführung des Basisregisters und der konkreten Regelung im Gesetz in seiner Stellungnahme zum Gesetz.

Folgende weitere Schritte zur Digitalisierung werden durch die Betriebe angeregt:

- durchgehende E-Mail-Kommunikation mit Behörden
- Upload von Unterlagen bei Meldeplattformen wie Elster

- keine parallelen elektronischen Plattformen für gleichartige Vorgänge wie Moeve (Zoll) neben Elster (Steuern)

Zu Art. 1: Digitaler Meldeschein im Beherbergungsgewerbe (BMG § 29, § 30, § 54, § 56)

Derzeit müssen Beherbergungsbetriebe ihre Gäste auffordern, Meldescheine auszufüllen und zu unterschreiben. Zwar war auch bisher der Meldeschein digitalisierbar, die handschriftliche Unterschrift des Gastes auf Papier war aber weiterhin nötig.

Mehrere Millionen Meldescheine pro Jahr müssen in Papierform ausgefüllt und aufbewahrt werden. Dies stellt einen erheblichen Kostenaufwand für die Beherbergungsbetriebe dar. Durch die vollständige Digitalisierung des Meldeverfahrens lässt sich dieser Aufwand erheblich reduzieren.

Die Resonanz auf die Einführung eines digitalen elektronischen Meldeverfahrens fällt bei den betroffenen Betrieben insgesamt positiv aus. Wichtig ist dabei die Entscheidungsfreiheit, ein digitales oder analoges Verfahren anwenden zu können. Dadurch wird den Betrieben ausreichend Zeit für eine Digitalisierung gegeben und die Nutzung neuer technischer Lösungen möglich gemacht, die auf die Bedarfe gerade der vielen kleinen Betriebe ausgerichtet sind.

Befürchtet wird, dass die Vorgaben an ein elektronisches System zu zusätzlichen Investitionskosten führen und insgesamt zu bürokratisch angelegt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Beherbergungsbetriebe neue Kartenlesegeräte brauchen.

Wir plädieren dafür, dass bereits genutzte digitale Verfahren weiter nutzbar bleiben, z. B. Touchpads für die Unterschriftsleistung, wie sie auch in den Einwohnermeldeämtern eingesetzt werden. In Mecklenburg-Vorpommern werden Touchpads erfolgreich verwendet, denn die digital geleistete Unterschrift auf einem Unterschriftenpad wird vom Landesministerium bereits als handschriftlich anerkannt. Ähnliches gilt für Niedersachsen.

Um unnötige Belastungen zu vermeiden, sollte die geplante Rechtsverordnung vor dem Erlass einen Praxischeck durchlaufen.

Zu Art. 2: Vereinfachung des Insolvenzstatistikgesetzes (InsStatG § 3-4)

Keine Anmerkungen.

Zu Art. 3 Nr. 1: Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse (§ 138 Abs. 1b AO)

Bei der elektronischen Übermittlung von Auskünften über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse steht die Entlastung der Verwaltung im Mittelpunkt. Die Anmeldungen erfolgen bisher

überwiegend in Papierform, was auch praktische Gründe haben dürfte. Die Digitalisierungspflicht sollte also nicht zu einer zusätzlichen Belastung für die Betriebe führen. Es muss sichergestellt sein, dass die Existenzgründer klare Informationen über die digitale Anmeldepflicht haben und die Finanzämter von der Härtefallregelung Gebrauch machen.

Zu Art. 3 Nr. 2: Erleichterungen bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke (AO § 147)

Die Verkürzung der Vorhaltefrist für elektronische Steuerunterlagen auf fünf Jahre war bereits in den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern (GoBD) vorgesehen, die am 11. Juni 2019 vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht, dann aber zurückgezogen wurden. Wir hatten sie in diesem Zusammenhang bereits als wichtige Entlastung für die Unternehmen bewertet. Unsere Schätzungen zu dieser Maßnahme hatten ergeben, dass die Entlastung durch die verkürzte Vorhaltefrist bei großen Unternehmen einen sechsstelligen Betrag, bei kleineren Unternehmen mehrere tausend Euro ausmachen kann. Dies entspricht dem berechneten wegfallenden Erfüllungsaufwand.

Die positive Einschätzung dieser Maßnahmen gilt ebenso, wenn die Vorschrift nun im Rahmen des BEG III in der Abgabenordnung geregelt wird. Allerdings war die Erwartung im Rahmen des BEG III, dass die Aufbewahrungsfristen generell verkürzt werden und nicht nur die Vorhaltefrist für die Verarbeitungsmöglichkeit elektronischer Daten. Hinter diesen Erwartungen bleibt die verkürzte Vorhaltefrist deutlich zurück. Die Unternehmen könnten durch eine generell verkürzte Aufbewahrungsfrist um 1,7 Mrd. Euro entlastet werden (Institut der Deutschen Wirtschaft 2019), also um mehr als das Doppelte der im Gesetzentwurf vorgesehenen verkürzten Vorhaltefrist.

Die Unternehmen schätzen die verkürzte Vorhaltefrist für Datenverarbeitungssysteme insgesamt als positiv, aber überfällig ein. Aus technischer Sicht sei die Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen über einen Zeitraum von zehn Jahren unsinnig. Sie sehen die verkürzte Vorhaltefrist deshalb weniger als großen Fortschritt, sondern vielmehr als selbstverständliche Anpassung an die technische Entwicklung.

Zu Art. 5: Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG)

Keine Anmerkungen.

Zu Art. 6 Nr. 1: Anhebung der Steuerbefreiung von 500 Euro auf 600 Euro für betriebliche Gesundheitsförderung (EStG § 3 Nr. 34)

Die Anhebung der Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung hat aus unserer Sicht wenig Bezug zum Bürokratieabbau. Eine Obergrenze ist grundsätzlich mit Bürokratie verbunden: Das Führen von Teilnehmerlisten und die Dokumentation im Lohnkonto der Mitarbeiter, die Verteilung

der Kosten einer Maßnahme auf die teilnehmenden Mitarbeiter, um die Höhe des möglichen geldwerten Vorteils zu ermitteln sowie die Versteuerung und gegebenenfalls Verbeitragung des Betrags, der die Obergrenze von derzeit 500 Euro (neu: 600 Euro) übersteigt, belasten die Betriebe. Auch die Kontrolle der Zertifizierung des Anbieters ist ein Aufwand und stellt ein Risiko in der Betriebsprüfung dar.

Mehr Bürokratieabbau wäre möglich, wenn auf einen Freibetrag verzichtet würde. Die Betriebe weisen darauf hin, dass ein Freibetrag entbehrlich ist. Denn bei jeder zu zahlenden Maßnahme muss die Wirtschaftlichkeit von Seiten des Betriebes berücksichtigt werden. Ob und in welchem finanziellen Ausmaß eine allgemeine Gesundheitsförderung erfolgt, könnte der unternehmerischen Entscheidung überlassen werden. Eine Steuerpflicht ab 500 oder 600 Euro bedeute für den Staat kaum Mehreinnahmen, behindere aber die Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen und erhöhe den bürokratischen Aufwand.

Zumindest erachten wir die Erhöhung als zu gering an. Eine Erhöhung auf 750 Euro wäre angebracht, da die Gesundheitsförderung einen immer größer werdenden Stellenwert bekommt.

Zu Art. 6 Nr. 3 a) und b): Anhebung der Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung (EStG § 40a)

Der Gesetzentwurf enthält drei begrenzte Maßnahmen, die der Vereinbarung im Koalitionsvertrag entsprechen, die Schwellenwerte im Steuer- und Sozialrecht zu überprüfen. Die Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung ist ein wichtiger Teilbereich. Weit entfernt ist der Gesetzentwurf jedoch davon, alle wichtigen Freigrenzen, Freibeträge und sonstigen Schwellenwerte, die vom Sachverhalt sowohl lohnsteuer- als auch sozialversicherungsrechtlich relevant sind, konsequent zu vereinheitlichen und so permanente Konflikte bei doppelten Prüfungen im Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht zu vermeiden. Auch hier sind weitere Maßnahmen nötig.

Zu Art. 7 Nr. 1: Befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer (UStG § 18)

Der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum beträgt grundsätzlich ein Kalendervierteljahr. Erst wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat, müssen Voranmeldungen monatlich abgegeben werden. Für Existenzgründer gilt jedoch eine Sonderregelung. Danach müssen Existenzgründer innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre Umsatzsteuervoranmeldungen generell monatlich abgeben. Dies belastet viele Unternehmer unangemessen.

Die Sonderregelung für Gründer soll abgeschafft werden. Diese Maßnahme stellt unstrittig einen großen Beitrag zum Bürokratieabbau für Gründer dar und sollte sobald wie möglich entfristet werden.

Zu Art. 7 Nr. 2: Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze auf 22 000 Euro Vorjahresumsatz (UStG § 19)

Die Bewältigung der umsatzsteuerlichen Pflichten für Kleinunternehmer ist hoch. Zu den bisher monatlichen Voranmeldungen für Gründer und den Quartalsmeldungen und Erklärungen kommen die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten, die die Kleinunternehmer belasten. Nach § 19 UStG wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern bisher nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 Euro nicht überstiegen hat. Diese Grenze, deren Zweck eine Steuervereinfachung für Unternehmer mit geringen Umsätzen darstellt, soll im aktuellen Entwurf des BEG III auf 22.000 Euro angehoben werden. Angemessen wäre aus unserer Sicht eine Anhebung auf einen Vorjahresumsatz von 35.000 Euro. Die Grenze für das laufende Kalenderjahr sollte auf 85.000 Euro angehoben werden. Dies würde deutlich in Richtung des aktuellen EU-Vorschlags zur KMU-Sonderregelung in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gehen.

Zu Art. 8: Reduzierung der Statistikpflichten im prod. Gewerbe (ProdGewStatG § 3-4)

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde vereinbart, im Rahmen eines Bürokratieabbaugesetzes III die Statistikpflichten weiter zu verringern. An den Bürokratiekosten hat die amtliche Statistik zwar nur einen geringen Anteil. Gerade weil die Grundbelastung mit anderen Meldepflichten (Steuer, Sozialversicherung), verbunden mit langen Aufbewahrungsfristen und Regulierungen (Brandschutz, Hygiene, Unfallverhütung, Datenschutz etc.) aber sehr hoch ist, werden unnötige Belastungen bei der amtlichen Statistik als besonders problematisch erlebt.

Die Vorschläge im vorliegenden Gesetzentwurf zur Verringerung der Statistikpflichten sind wenig bemerkenswert. Die einzig realisierte Einsparung ist eine Reduktion der befragten Unternehmen und Merkmale bei der Statistik im Material- und Wareneingang und im Bauhauptgewerbe. Die Einführung des Basisregisters ist nur eine unverbindliche Ankündigung im vorliegenden Gesetzentwurf. Die Zusage aus dem Koalitionsvertrag, die Unternehmen bei der Erfüllung von Statistikpflichten zu entlasten, wird damit nicht erfüllt. Weitere Anstrengungen sind nötig.

Zu Art. 9 und Art. 11.: Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) (EntgFG §1 und SGB IV)

Durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) wurde bereits ein einheitliches und verbindliches Verfahren eingeführt, dass die elektronische Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsdaten durch die Ärzte an die Krankenkassen regelt. Bis zum 1. Januar 2021 soll dies flächendeckend vollzogen sein. Allerdings wird nach derzeitiger Gesetzgebung der Arbeitnehmer weiterhin seine Krankenschreibung dem Arbeitgeber in Papierform übermitteln. Dieser manuelle Bearbeitungsaufwand ist nicht mehr zeitgemäß. Die elektronische AU-Bescheinigung ist deshalb notwendig und überfällig. Sie muss jedoch praxisnah ausgestaltet werden. Bereits heute ist es in Unternehmen gängige Praxis, dass AU-Bescheinigungen vorab eingescannt und per Email an den Arbeitgeber geschickt werden. Damit werden jetzt schon Porto, Papier und Zeitkosten gespart.

Der Gesetzentwurf zum BEG III sieht ein Ablösen des „gelben Zettels“ durch ein elektronisches Meldeverfahren vor. Dazu nehmen die Krankenkassen die AU-Bescheinigungen der Vertragsärzte sowie Krankenhäuser auf. Die Arbeitgeber rufen die AU-Bescheinigungen ab, sobald sie den Hinweis auf eine AU-Bescheinigung eines Beschäftigten bei den Kassen bekommt.

Die Krankmeldung vom papiertragenden Vorgang durch die elektronischen Bescheinigung abzulösen, entlastet alle Unternehmen und ist ein notwendiges Digitalisierungsvorhaben. Da die technischen Prozesse erst eingerichtet werden müssen und dies zu einem Mehraufwand für die Ärzte führt, ist die zeitliche Umsetzung dieser Maßnahme aus unserer Sicht fraglich. Problematisch ist außerdem, dass der Gesetzentwurf keinerlei Änderungen bei der AU-Meldung von Privatversicherten vorsieht, obwohl dieser Prozess sehr bürokratisch und aufwändig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist.

Bei den Betrieben wird die elektronische AU-Bescheinigung zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse in der Umsetzung auch neue Belastungen hervorrufen. Die Pflicht der Arbeitgeber, nach Erhalt eines Hinweises durch die Krankenkassen die AU-Bescheinigung abzurufen, ist aus Sicht vieler Betriebe nicht praxistauglich. Z. B. bleibt offen, mit welchem Verfahren der Arbeitgeber den Abruf umsetzen soll und welches System (Lohnabrechnung oder Zeitwirtschaft) für den Abruf der Daten sowie für die Rückmeldung eingesetzt werden soll. Sollte das System an der Lohnabrechnung angeknüpft werden, so müssten die Daten an die Zeitwirtschaft weitergeleitet werden. Dies hat zur Folge, dass der Aufwand für die manuelle Erfassung der Erstmeldung (Telefon) sowie für die Bewertung der AU-Bescheinigung (Abrechnung) bestehen bleibt. Daraus folgt ein hoher Implementierungs- und Anpassungsaufwand hinsichtlich der Software und der Prozesse für den Betrieb.

Die praktische Umsetzung der neuen Vorschriften sollte eng mit den Betroffenen abgestimmt werden, um den Implementierungs- und Anpassungsaufwand möglichst gering zu halten. Es ist wichtig, dass die elektronische AU-Bescheinigung erst eingeführt wird, wenn die digitalen Prozesse valide funktionieren.

Zu Art. 10: Einführung der Textform für Anträge und Mitteilungen nach dem Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG § 8 Abs. 5)

Eine Einführung von Text- statt Schriftform wie im Teilzeitbefristungsgesetz oder bei Altersvorsorgeverträgen ist im Zeitalter von digitaler Kommunikation mehr als sinnvoll. Dies sollte auf weitere Gesetze ausgeweitet werden.

Zu Art. 11: Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) (EntgFG § 1 und SGB IV)

S.o. (Art. 9).

Zu Art. 12: Änderungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV § 1)

Keine Anmerkungen.

Zu Art. 13: Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen (AltZertG § 7)

Die Maßnahme ist ein Beitrag zum Bürokratieabbau, da Kosten durch ein geringeres Frankieraufkommen und Material reduziert werden, außerdem wird die Digitalisierung in den Betrieben gestärkt. Beides ist zu unterstützen.

Zu Art. 14: Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben (SGB VII § 192 und § 195)

Sofern eine Gewerbeanzeige nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung erfolgt, ist künftig die gesonderte Anmeldung der Unternehmer zur Unfallversicherung entbehrlich. Durch diese Maßnahme wird die Doppelmeldung hinfällig und eine irrtümlich zu späte Meldung vermieden. Gründer werden entlastet.

Bei der genauen Ausgestaltung des Verfahrens ist darauf zu achten, dass es sowohl für Unternehmen mit eigener Lohnbuchhaltung als auch für Unternehmen, für die ein Steuerberater tätig ist, praxistauglich ist. Bei der Regelung der Detailfragen des neuen Verfahrens sollten die Vertreter der Arbeitgeber bzw. der lohnabrechnenden Stellen einbezogen werden. In einem neuen Absatz 6 des § 109 SGB IV sollte eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, dass steuerberatende Stellen den Arbeitgebern gleichgestellt sind.

Ansprechpartnerin

Dr. Ulrike Beland

DIHK e.V.

Referatsleiterin Wirtschaftspolitische Positionen, Bürokratieabbau

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

E-Mail: beland.ulrike@dihk.de, Tel.: 030 20308 2612

Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.